

Darlehensvertrag

Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt

Vertragsnummer:	Kundennummer:
-----------------	---------------

Darlehensnehmer _____

	Organschaftliche(r) Vertreter:
--	--------------------------------

Darlehensgeber _____

Bankverbindung für Zins- und Tilgungszahlungen:

Darlehensbezogene Angaben _____

→Hinweis:

Der Darlehensbetrag muss mindestens EUR 500 betragen und durch 50 teilbar sein (z.B. EUR 3.350,00). **Bitte überweisen Sie den gesamten Betrag innerhalb von drei Werktagen ab Vertragsschluss auf das untenstehende Projekt-Treuhandkonto. Der Vertrag ist hinfällig, wenn Sie Ihre Einzahlung nicht spätestens innerhalb von zwei Wochen geleistet haben (Ziffer 2.2 der Allgemeinen Darlehensbedingungen).**

Darlehensbetrag:	Projekt-Treuhandkonto
Feste Verzinsung:	
Rückzahlungstag:	
Projektnummer:	

Fälligkeit der Zinsen:	Funding-Limit:
Fälligkeit der Tilgung: Siehe Tilgungsplan	Funding-Schwelle:
Funding-Zeitraum:	(Verlängerung des Angebots möglich gemäß § 3.2)
Darlehenszweck: Finanzierung des Projekts gemäß Projektprofil (Anlage 4) und Deckung der Transaktionskosten dieser Finanzierung (Hinweis: Details ergeben sich aus den Allgemeinen Darlehensbedingungen und dem Projektprofil, die Anlage zu diesem Vertrag sind.)	

→ Weiter auf Seite 2

Erster Zinstag: 31.07.2017

Zinszahlung / Tilgungen und Sondertilgung / Auszahlungsbedingung:

Jährlich nachschüssige Zinszahlung ab dem 31.07.2017 (erste Zahlung einschließlich individueller Vorlaufzinsen).

Die Tilgung erfolgt zu insgesamt 50 % in jährlichen Tilgungsraten in variabler Höhe (Annuitäten) während der Darlehenslaufzeit, erstmals zum 31.07.2018. Die Höhe der jeweils geschuldeten Raten ergibt sich aus dem in Anlage 4 enthaltenen Tilgungsplan (beispielhaft auf einen Darlehensbetrag von EUR 10.000,00 bezogen). Der verbleibende Restbetrag von 50 % des Darlehensbetrags wird endfällig getilgt am 31.07.2022 („**Rückzahlungstag**“) (vgl. Ziffer 7.1 der Allgemeinen Darlehensbedingungen zur Möglichkeit der Rückzahlung innerhalb eines zwölf Monate langen Rückzahlungsfensters („**Rückzahlungsfenster**“), jeweils sechs Monate vor und nach diesem Tag, mit Verzinsung bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung innerhalb des Rückzahlungsfensters).

Anlagen zu diesem Darlehensvertrag

- Anlage 1 – Allgemeine Darlehensbedingungen („**ADB**“)
(beachten Sie insbesondere Ziff. 8 – Qualifizierter Rangrücktritt)
- Anlage 2 – Risikohinweise
- Anlage 3 – Widerrufsbelehrung
- Anlage 4 – Projektprofil einschließlich Tilgungsplan

Bitte beachten Sie folgende Hinweise

Risikohinweis: Bei qualifiziert nachrangigen Darlehen tragen Sie als Darlehensgeber ein (mit-)unternehmerisches Risiko, das höher ist als das Risiko eines regulären Fremdkapitalgebers. Das Darlehenskapital einschließlich der Zinsansprüche kann aufgrund des qualifizierten Rangrücktritts (Ziffer 8 Allgemeine Darlehensbedingungen) nicht zurückgefordert werden, wenn dies für den Darlehensnehmer einen Insolvenzgrund herbeiführen würde. Dies kann zum Totalverlust des investierten Kapitals führen. Das Risiko einer Nachschusspflicht oder einer sonstigen Haftung, die über den Betrag des eingesetzten Darlehenskapitals hinausgehen würde, besteht dagegen nicht. Bitte lesen Sie die ausführlichen Risikohinweise (Anlage 2).

Hinweis: Das Projektprofil und die Projektbeschreibung auf der Plattform erheben nicht den Anspruch, alle Informationen zu enthalten, die für die Beurteilung der angebotenen Anlage erforderlich sind. Bitte nutzen Sie die Möglichkeit, dem Darlehensnehmer über die Plattform Fragen zu stellen, informieren Sie sich aus unabhängigen Quellen und holen Sie fachkundige Beratung ein, wenn Sie unsicher sind, ob Sie diesen Darlehensvertrag abschließen sollten.

Dieses Dokument wurde digital erstellt und ist ohne Unterschriften des Darlehensnehmers und -gebers gültig.

* * *

Anlage 1 - Allgemeine Darlehensbedingungen (ADB)

Präambel

Der Darlehensnehmer möchte einem Projektinhaber („**Dritt-Projektinhaber**“) ein Darlehen („**Dritt-Darlehen**“) gewähren, das der Dritt-Projektinhaber für die Durchführung eines erneuerbare Energien-Projekts („**Projekt**“) verwenden möchte. Die für die Gewährung des Dritt-Darlehens erforderlichen finanziellen Mittel sollen dem Darlehensnehmer in Form von Nachrangdarlehen von Crowd-Investoren zur Verfügung gestellt werden. Der Darlehensgeber möchte dem Darlehensnehmer einen Teil des erforderlichen Kapitals in Form dieses zweckgebundenen, festverzinslichen, qualifiziert nachrangigen Darlehens („**Darlehen**“) zur Verfügung stellen.

Das Darlehen soll aus Mitteln zurückgezahlt werden, die der Darlehensnehmer gemäß dem Dritt-Darlehensvertrag vom Dritt-Projektinhaber erhält. Voraussetzung für die rechtzeitige und vollständige Leistung des Kapitaldienstes durch den Dritt-Projektinhaber ist, dass dieser das geplante erneuerbare Energien-Projekt erfolgreich durchführen kann.

Das Darlehen ist Teil einer Schwarmfinanzierung („**Crowdfunding**“) in Form einer Vielzahl von Teil-Darlehen von verschiedenen Darlehensgebern („**Teil-Darlehen**“). Die Teil-Darlehen sind bis auf die Darlehensbeträge identisch ausgestaltet und werden über die Website <https://invest.ecoligo.com> vermittelt („**Plattform**“; der Betreiber dieser Plattform, die ecoligo GmbH, HRB 175853, Berlin, im Folgenden „**Plattformbetreiber**“).

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien das Folgende:

1. Darlehensgewährung; Darlehenszweck

1.1 Der Darlehensgeber gewährt dem Darlehensnehmer ein zweckgebundenes Darlehen in der im Darlehensvertrag angegebenen Höhe („**Darlehensbetrag**“).

1.2 Darlehenszweck ist ausschließlich die Weiterleitung der Darlehensvaluta in Form des Dritt-Darlehens an den Dritt-Projektinhaber zum Zweck der Durchführung des erneuerbare Energien-Projekts, wie es in der Anlage „Projektprofil“ („**Projektprofil**“) näher beschrieben ist („**Darlehenszweck**“) sowie – falls dies der Darlehensvertrag ausdrücklich vorsieht – die Deckung der Transaktionskosten für die Finanzierung durch dieses Crowdfunding (vgl. hierzu noch Ziffer 5.4).

2. Zeichnungserklärung; Vertragsschluss

2.1 Der Darlehensnehmer gibt durch das Einstellen und Freischalten des Projekts auf der Plattform ein rechtlich bindendes **Angebot** zum Abschluss des Darlehensvertrags an

interessierte Investoren ab. Dieses Angebot endet entweder mit dem Ende des Funding-Zeitraums oder mit dem Erreichen des Funding-Limits (wie im Darlehensvertrag geregelt).

Der Darlehensgeber muss bei der Plattform registriert und zum Investieren freigeschaltet sein. Er nimmt das Vertragsangebot des Darlehensnehmers durch das vollständige Ausfüllen des auf der Plattform dafür vorgesehenen Online-Formulars und das Anklicken des Buttons „**Jetzt zahlungspflichtig investieren**“ in rechtlich bindender Form an („**Zeichnungserklärung**“).

Der Plattformbetreiber leitet die Zeichnungserklärung als Bote an den Darlehensnehmer weiter. Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Zeichnungserklärung beim Darlehensnehmer zustande („**Vertragsschluss**“). Der Darlehensnehmer bestätigt gegenüber dem Darlehensgeber durch Nachricht an die im Darlehensvertrag genannte Adresse („**autorisierte Adresse**“, vgl. hierzu noch Ziffer 10.2) den Zugang der Zeichnungserklärung („**Zugangsbestätigung**“).

2.2 Der individuelle Vertragsschluss steht unter der **auflösenden Bedingung**, dass der Darlehensgeber den Darlehensbetrag nicht innerhalb von **zwei Wochen** ab Vertragsschluss entsprechend den in Ziffer 4 geregelten Bestimmungen einzahlt („**Individual-Einzahlungsbedingung**“).

2.3 Es wird klargestellt, dass durch die Abgabe einer Zeichnungserklärung weder im Verhältnis zwischen Darlehensgeber und Darlehensnehmer noch im Verhältnis der einzelnen Darlehensgeber untereinander ein Gesellschaftsverhältnis begründet wird. Weiterhin wird klargestellt, dass der Plattformbetreiber nicht Partei des Darlehensvertrags wird.

3. Zustandekommen des Fundings

3.1 Die Wirksamkeit aller rechtlichen Verpflichtungen aus dem Darlehensvertrag steht unter der **auflösenden Bedingung**, dass bis spätestens zum Ende des Funding-Zeitraums (gemäß Darlehensvertrag) nicht so viele Zeichnungserklärungen für Teil-Darlehen abgegeben werden, dass in der Summe aller gezeichneten Teil-Darlehens-Beträge insgesamt die **Funding-Schwelle** (gemäß Darlehensvertrag) erreicht wird („**Kollektiv-Zeichnungsbedingung**“). Wird die Funding-Schwelle nicht erreicht, sind also alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag hinfällig.

3.2 Der Darlehensnehmer hat das Recht, den Funding-Zeitraum ein- oder mehrmalig bis zu einem maximalen Gesamtzeitraum von 12 Monaten zu **verlängern**, wie im Darlehensvertrag unter „Funding-Zeitraum“ geregelt. Über eine Verlängerung wird der Darlehensnehmer die Darlehensgeber, die bereits verbindliche Zeichnungserklärungen abgegeben haben, in Kenntnis setzen („**Verlängerungs-Mitteilung**“).

3.3 Greift die in Ziffer 3.1 genannte Bedingung, so ist das **Funding gescheitert**. Alle bereits geschlossenen Teil-Darlehensverträge werden endgültig unwirksam. Der Darlehensnehmer teilt dies dem Darlehensgeber mit („**Rückabwicklungs-Mitteilung**“).

Der Darlehensnehmer verpflichtet sich gegenüber dem Darlehensgeber, im Verhältnis zum Zahlungsdienstleister dafür Sorge zu tragen, dass in diesem Fall die bereits eingezahlten Beträge unverzinst und ohne Kosten für den jeweiligen Darlehensgeber an den Darlehensgeber zurückgewährt werden. Die Rückgewähr erfolgt mit befreiender Wirkung für den Darlehensnehmer auf das im Darlehensvertrag genannte Konto („**autorisiertes Konto**“, vgl. hierzu noch Ziffer 10.2). Es wird klargestellt, dass keine Gesamtgläubigerschaft der Darlehensgeber besteht.

4. Fälligkeit; Darlehenseinzahlung

4.1 Der Darlehensbetrag ist bei Vertragsschluss (Ziffer 2.1) zur Zahlung fällig. Er ist innerhalb von drei Werktagen auf das Treuhandkonto zu überweisen (der Tag der Gutschrift auf dem Treuhandkonto bezogen auf dieses Darlehen der „**Einzahlungstag**“). Bei Nichtzahlung innerhalb von zwei Wochen ab Vertragsschluss ist der Vertrag hinfällig (Ziffer 2.2).

4.2 Mit der Einzahlung auf dem Treuhandkonto hat der Darlehensgeber seine Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Darlehensnehmer erfüllt.

5. Darlehensauszahlung

5.1 Nach dem Erreichen des Funding-Limits oder dem Ende des Funding-Zeitraums werden zunächst diejenigen Teil-Darlehensbeträge in einer Tranche vom Zahlungsdienstleister an den Darlehensnehmer ausgezahlt, die keinem Widerrufsrecht unterliegen oder die widerrufsfrei sind (bei denen ein Widerrufsrecht also nicht ausgeübt wurde und nicht mehr ausgeübt werden kann).

5.2 18 Tage später werden in einer weiteren Tranche die restlichen Darlehensbeträge ausgezahlt, für die zu diesen Zeitpunkten das Widerrufsrecht nicht ausgeübt wurde (der Tag dieser Auszahlung bezogen auf dieses Darlehen der „**Auszahlungstag**“).

5.3 Der Darlehensnehmer ist berechtigt, bereits zuvor auf eigene Kosten zu veranlassen, dass der Zahlungsdienstleister Teil-Darlehensbeträge an ihn auszahlt, sobald und soweit

- die Funding-Schwelle überschritten ist und durch Widerrufe nicht wieder unterschritten werden kann und
- die abgerufenen Teil-Darlehensbeträge keinem Widerrufsrecht unterliegen oder widerrufsfrei sind.

5.4 Falls der Darlehensvertrag ausdrücklich vorsieht, dass der Darlehenszweck die Deckung der Transaktionskosten dieser Finanzierung umfasst, kann die Vergütung, die der Plattformbetreiber vom Darlehensnehmer für die Abwicklung des Crowdfunding-Prozesses und die Vermittlung der Darlehensverträge erhält, vom Zahlungsdienstleister unmittelbar an den Plattformbetreiber ausgezahlt werden bzw. die Vergütung für die Abwicklung über den Zahlungsdienstleister direkt von diesem einbehalten werden. Die Höhe dieser Vergütungen ergibt sich aus den vergütungsbezogenen Informationen, die der Darlehensgeber vom Plattformbetreiber erhält.

6. Projektdurchführung und Reporting

6.1 Dem Darlehensgeber stehen keine Mitwirkungs-, Stimm- oder Weisungsrechte in Bezug auf den Darlehensnehmer zu. Der Darlehensnehmer wird selbst in der im Folgenden geregelten Weise berichten und außerdem den Dritt-Projektinhaber vertraglich verpflichten und, falls er an dem Dritt-Projektinhaber als Gesellschafter beteiligt ist, seinen gesellschaftsrechtlichen Einfluss auf den Dritt-Projektinhaber dahingehend ausüben, dass der Dritt-Projektinhaber dem Darlehensnehmer regelmäßig während der Laufzeit des durch den Darlehensnehmer gewährten Darlehens in folgenden Zeitabständen folgende **Unterlagen** zur Verfügung stellt, die der Darlehensnehmer unverzüglich an die Darlehensgeber weiterreichen wird:

- quartalsweise jeweils innerhalb von vier Wochen ab Quartalsende einen Bericht über die Umsetzung des Projekts („**Statusbericht**“) in Schriftform, der auch Angaben zu wesentlichen Abweichungen des Projektfortschritts sowie der Entwicklung der Liquidität und des Vermögens des Dritt-Projektinhabers von den Planungsgrößen enthalten muss;
- unverzüglich nach deren Fertigstellung, spätestens aber innerhalb eines halben Jahres nach Ende des Geschäftsjahres, die gesetzeskonform aufgestellten **Jahresabschlüsse** des Darlehensnehmers und des Dritt-Projektinhabers in elektronischer Form einschließlich Lagebericht und Anhang;
- **Fotos vom Projektfortschritt** – quartalsweise und während der Bauphase alle 2 Wochen;
- **Hinweise auf Überschreitung der Kostenpositionen** – Bei einer Überschreitung der Kostenpositionen (gemäß Kalkulation), die gegenüber den Darlehensgebern kommuniziert worden sind, um über 10 % ist der Darlehensgeber unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen ab der Kenntnis des Dritt-Projektinhabers von der Kostenüberschreitung, über die Tatsache der Überschreitung, das Ausmaß und die Ursachen zu informieren;

- **Hinweise auf Projektverzug** – Bei Überschreitung der Meilensteine, die gegenüber den Darlehensgebern kommuniziert worden sind, um über drei Monate ist der Darlehensgeber unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen ab Kenntnis des Dritt-Projektinhabers vom Projektverzug, über die Tatsache des Projektverzugs, das Ausmaß und die Ursachen zu informieren;
- **Hinweise auf Zielunterschreitung** – Bei Unterschreitung der eindeutig quantifizierten Ziele des Projektes, die gegenüber den Darlehensgebern kommuniziert worden sind (z.B. Umsatz), um über 15 % ist der Darlehensgeber unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen ab Kenntnis des Dritt-Projektinhabers von der Zielunterschreitung, über die Tatsache der Zielunterschreitung, das Ausmaß und die Ursachen zu informieren;
- soweit in dem Projektprofil oder in der Projektbeschreibung genannt, Zugang zum Remote Monitoring der erneuerbare Energien-Anlage.

6.2 Die vorstehend genannten Unterlagen macht der Darlehensnehmer dem Darlehensgeber über die Plattform in elektronischer Form zugänglich.

7. Laufzeit, Verzinsung; Rückzahlung des Darlehens

7.1 Die Laufzeit des Darlehens ergibt sich aus dem Darlehensvertrag. In diesem ist – bei annuitätischer Tilgung – der Tag der letzten Tilgungsleistung („**Resttilgung**“) bzw. – bei endfälliger Tilgung – der Rückzahlungstag („**Rückzahlungstag**“) geregelt. Das Darlehen hat eine feste Laufzeit nach Maßgabe dieser Regelung.

Es ist dem Darlehensnehmer bei einer endfälligen Tilgungskomponente gestattet, das Darlehen nach seiner Wahl innerhalb eines Zeitraums von jeweils sechs Monaten vor und nach dem im Darlehensvertrag geregelten Rückzahlungstag zurückzuzahlen („**Rückzahlungsfenster**“).

Dem Darlehensnehmer steht ab dem zweiten Jahr der Laufzeit (einschließlich) ein ordentliches Kündigungsrecht („**ordentliches Kündigungsrecht**“) zu, welches jährlich mit Wirkung zum Geschäftsjahresende ausgeübt werden kann. Bei Ausübung dieses Kündigungsrechtes und vorfälliger Rückzahlung des Darlehens ist er verpflichtet, dem Darlehensgeber eine pauschalierte Vorfälligkeitsentschädigung in Höhe von 25 Prozent der noch ausstehenden Zinsansprüche zu zahlen. Das Kündigungsrecht muss allen Teil-Darlehensgebern gegenüber einheitlich ausgeübt werden. Die Kündigungserklärung muss mindestens sechs Wochen vor dem Ende des Geschäftsjahres zugehen, zu dem gekündigt werden soll. Die Rückzahlung des Darlehensbetrags ist zwei Wochen nach Wirksamkeit der Kündigung fällig.

7.2 Der jeweils ausstehende Darlehensbetrag verzinst sich ab dem Einzahlungstag (Ziffer 4.1) bis zum vertraglich vereinbarten Resttilgungs- bzw. Rückzahlungstag bzw. bis

zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung innerhalb des Rückzahlungsfensters oder der Wirksamkeit einer ordentlichen Kündigung mit dem im Darlehensvertrag genannten Festzinssatz. Die Zinsen werden nach näherer Maßgabe des Darlehensvertrags nachschüssig gezahlt. Mit der ersten Annuitäts- bzw. Zinszahlung werden Vorlaufzinsen in individuell unterschiedlicher Höhe (abhängig vom jeweiligen Einzahlungstag) ausgezahlt. Die Zinsen werden zeitanteilig nach der Methode act/365 (Englische Methode) berechnet. Werden fällige Tilgungsleistungen nicht erbracht, wird der gesetzliche Verzugszins geschuldet, mindestens aber ein Zinssatz, der einen Prozentpunkt über dem im Darlehensvertrag genannten Festzinssatz liegt; weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt, ebenso die Regelung in Ziffer 8. Im Fall der Rückabwicklung aufgrund Scheiterns des Fundings schuldet der Darlehensnehmer keine Verzinsung (Ziffer 3.3). Generell gilt: Die Darlehensgeber sind weder an Verlusten des Darlehensnehmers aus dessen unternehmerischer Tätigkeit beteiligt noch besteht eine Nachschusspflicht.

7.3 Abgeltungsteuer und sonstige Quellensteuern wird der Darlehensnehmer einbehalten und an das zuständige Finanzamt abführen, falls er hierzu gesetzlich verpflichtet ist.

7.4 Dem Darlehensgeber ist bekannt, dass der Darlehensnehmer den Plattformbetreiber als Dienstleister in die Abwicklung der Zins- und Tilgungszahlungen eingebunden hat. Zur Vermeidung überflüssigen Aufwands bei der Zahlungsabwicklung **wird der Darlehensgeber daher davon absehen, diese Forderungen selbst gegenüber dem Darlehensnehmer geltend zu machen** oder mit diesem direkten Kontakt zum Zweck der Eintreibung von Forderungen aufzunehmen, solange diese Einbindung besteht und die geschuldeten Zahlungen vertragsgemäß geleistet werden (einschließlich einer Rückzahlung innerhalb des Rückzahlungsfensters bei endfälliger Tilgung). Kommt der Darlehensgeber dem nicht nach, hat der Darlehensnehmer einen Anspruch auf angemessene Vergütung des entstehenden Mehraufwands.

8. Qualifizierter Rangrücktritt

Zur Vermeidung einer insolvenzrechtlichen Überschuldung des Darlehensnehmers im Sinne von § 19 Abs. 2 Insolvenzordnung sowie für den Fall der Durchführung eines Liquidationsverfahrens vereinbaren der Darlehensgeber und der Darlehensnehmer hiermit gemäß § 39 Abs. 2 Insolvenzordnung **hinsichtlich sämtlicher gegenwärtiger und zukünftiger Ansprüche des Darlehensgebers aus diesem Vertrag** – einschließlich Verzinsung und Ansprüchen infolge einer etwaigen Kündigung – („**Nachrangforderungen**“) einen **Nachrang** in der Weise, dass die Ansprüche erst nach sämtlichen in § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 Insolvenzordnung bezeichneten Ansprüchen und Forderungen aller bestehenden und zukünftigen Gläubiger des Darlehensnehmers (mit Ausnahme anderer Rücktrittsgläubiger und gleichrangiger Gläubiger) zu befriedigen sind.

Alle Teil-Darlehen sind untereinander gleichrangig.

Die Nachrangforderungen des Darlehensgebers können nur aus künftigen Jahresüberschüssen, einem etwaigen Liquidationsüberschuss oder aus sonstigem freien Vermögen, das das etwaig zur Erhaltung eines gesetzlich gebundenen Nennkapitals erforderliche Vermögen des Darlehensnehmers übersteigt und das nach Befriedigung aller anderen Gläubiger des Darlehensnehmers (mit Ausnahme anderer Rücktrittsgläubiger und gleichrangiger Gläubiger) verbleibt, beglichen werden.

Der Darlehensgeber verpflichtet sich, **seine Nachrangforderungen solange und soweit nicht geltend zu machen**, wie die Befriedigung dieser Forderungen einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Darlehensnehmers herbeiführen würde, also zu einer Zahlungsunfähigkeit des Darlehensnehmers im Sinne von § 17 Insolvenzordnung oder einer Überschuldung des Darlehensnehmers im Sinne von § 19 Insolvenzordnung (in ihrer im jeweiligen Zeitpunkt geltenden Fassung) führen würde (qualifizierter Rangrücktritt).

9. Außerordentliches Kündigungsrecht

9.1 Der Darlehensgeber kann den Darlehensvertrag nur aus wichtigem Grund vorzeitig kündigen und in voller Höhe mit sofortiger Wirkung zur Rückzahlung fällig stellen („**außerordentliches Kündigungsrecht**“).

Dem Darlehensgeber ist bewusst, dass etwaige Rückzahlungs-, Schadensersatz- und sonstige Ansprüche, die infolge einer außerordentlichen Kündigung entstehen können, dem qualifizierten Rangrücktritt nach Ziffer 8 unterliegen und er sie daher unter den dort geregelten Bedingungen nicht geltend machen kann.

9.2 Ein wichtiger Grund, der den Darlehensgeber (unabhängig vom Verhalten anderer Darlehensgeber) zu jedem Zeitpunkt während der Darlehenslaufzeit zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn

- a. der Darlehensnehmer **unzutreffende Angaben** zu Umständen macht bzw. gemacht hat, die für die Eingehung und Durchführung des Vertragsverhältnisses und für seine Kapitaldienstfähigkeit wesentlich sind;
- b. es zu einer **Verzögerung der Projektdurchführung** kommt, die so gravierend ist, dass eine rentable Realisierung des erneuerbare Energien-Projekts unmöglich erscheint und dadurch die ordnungsgemäße Erfüllung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten gefährdet erscheint;
- c. der Darlehensnehmer den Darlehensbetrag **zweckwidrig verwendet** oder seinen **Geschäftsbetrieb aufgibt**.

Das gesetzliche Recht zur Kündigung aus einem sonstigen wichtigen Grund bleibt unberührt.

9.3 Der Darlehensgeber kann im Fall einer außerordentlichen Kündigung (vorbehaltlich des Eingreifens der Rangrücktrittsklausel) den Schaden geltend machen, der ihm durch die vorzeitige Rückzahlung entsteht.

10. Übertragbarkeit; sonstige Vereinbarungen

10.1 Die gesamte Rechtsstellung als Darlehensgeber aus diesem Vertrag kann nach dem Ende des Funding-Zeitraums (wie im Darlehensvertrag geregelt) jederzeit **vererbt** oder hinsichtlich des gesamten Darlehensbetrags oder eines Teilbetrags an Dritte **verkauft** und im Wege der Vertragsübernahme **abgetreten** werden.

Sofern der Plattformbetreiber im Auftrag des Darlehensnehmers für diese Zwecke einen Marktplatz zur Verfügung stellt (worüber der Darlehensnehmer den Darlehensgeber durch gesonderte Mitteilung in Kenntnis setzen wird, die „**Zweitmarkt-Listing-Mitteilung**“), ist eine solche Vertragsübernahme nur über diesen Marktplatz und nur im Rahmen der dafür geltenden Nutzungsbedingungen zulässig.

Soweit der Plattformbetreiber keinen Marktplatz zur Verfügung stellt, gilt für eine Vertragsübernahme, dass diese dem Darlehensnehmer durch den alten und den neuen Darlehensgeber innerhalb von zwei Wochen durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen ist („**Übertragungsanzeige**“). Dabei sind bei Privatpersonen der Name, die Anschrift, die E-Mail-Adresse, das Geburtsdatum und die Bankverbindung des neuen Darlehensgebers anzugeben. Bei Unternehmen, Genossenschaften und Vereinen sind deren Firma bzw. Name, Sitz und (Geschäfts-) Adresse, der Ort des zuständigen Registergerichts, die Registernummer, E-Mail-Adresse und Bankverbindung sowie die vertretungsberechtigten Personen (mit Vor- und Nachname, Geburtstag, Wohnort und Art der Vertretungsberechtigung) anzugeben. Die Übertragung wird mit Zugang der Übertragungsanzeige beim Darlehensnehmer unter der Voraussetzung wirksam, dass der neue Darlehensgeber insgesamt in die Rechtsstellung aus diesem Vertrag eintritt. Die hierzu erforderliche Zustimmung (§ 415 BGB) erteilt der Darlehensnehmer hiermit – unter der Voraussetzung, dass die vorgenannten Anforderungen gewahrt sind – bereits im Voraus. Die neue Adresse und die neue Bankverbindung gelten zugleich als autorisierte Adresse und autorisiertes Konto im Sinne dieses Vertrages.

10.2 Alle **Mitteilungen** des Darlehensnehmers, die die Durchführung dieses Vertrages betreffen, erfolgen, soweit nicht an der jeweiligen Stelle anderweitig geregelt, durch Brief, Fax oder, soweit der Darlehensgeber eine E-Mail-Adresse angegeben hat, durch E-Mail an den Darlehensgeber unter der autorisierten Adresse (Ziffer 2.1). Dies gilt nicht, falls zwingende gesetzliche Vorschriften dem entgegenstehen oder der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer durch eingeschriebenen Brief eine abweichende Adresse mitgeteilt hat. Entsprechendes gilt in Bezug auf **Zahlungen** des Darlehensnehmers; diese werden mit schuldbefreiender Wirkung auf das im Darlehensvertrag genannte Konto („**autorisiertes Konto**“) geleistet. Alternativ kann mit Einverständnis des Darlehensnehmers auf der

Plattform eine Schnittstelle eingerichtet werden, über die der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer Adress- und Kontoänderungen mitteilen kann.

10.3 Der Darlehensnehmer hat die Kosten dieses Darlehensvertrages und seiner Durchführung zu tragen.

10.4 Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Dieser Vertrag enthält sämtliche zwischen dem Darlehensgeber und dem Darlehensnehmer über das Darlehen getroffenen Vereinbarungen in mündlicher oder schriftlicher Form.

10.5 Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Vertragssprache und maßgebliche Sprache für die Kommunikation zwischen Darlehensgeber und Darlehensnehmer ist Deutsch.

10.6 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch diejenige gesetzlich zulässige Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ziel der unwirksamen Bestimmung in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, wenn sich bei Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte.

* * *

Anlage 2 - Risikohinweise

1. Allgemeine Risiken und Risiken aus der Ausgestaltung der Nachrangdarlehen

a. Maximales Risiko – Totalverlustrisiko

Es besteht das **Risiko eines Totalverlusts** des investierten Kapitals und der Zinsen. Individuell können dem Darlehensgeber zusätzliche Vermögensnachteile, z.B. durch Kosten für Steuernachzahlungen, entstehen. Deshalb ist das Darlehen nur als Beimischung in ein **Anlageportfolio** geeignet. Die Darlehensvergabe ist nur für Investoren geeignet, die einen entstehenden Verlust bis zum Totalverlust ihrer Kapitalanlage hinnehmen könnten. **Das Darlehen ist nicht zur Altersvorsorge geeignet.** Das Risiko einer Nachschusspflicht oder einer sonstigen Haftung, die über den Betrag des eingesetzten Darlehenskapitals hinausgeht, besteht dagegen nicht.

b. Nachrangrisiko und unternehmerischer Charakter der Beteiligung

Bei dem Darlehensvertrag handelt es sich um ein Darlehen mit einem sogenannten **qualifizierten Rangrücktritt** (siehe näher Ziffer 8 der Allgemeinen Darlehensbedingungen). Sämtliche Ansprüche des Darlehensgebers (Investors) aus dem Darlehensvertrag – insbesondere die Ansprüche auf Rückzahlung des Darlehensbetrags und auf Zahlung der Zinsen – („**Nachrangforderungen**“) **können gegenüber dem Darlehensnehmer nicht geltend gemacht werden**, wenn dies für den Darlehensnehmer einen Insolvenzgrund herbeiführen würde. Das bedeutet, dass die Zahlung von Zins und Tilgung des Darlehens keine Insolvenz des Darlehensnehmers auslösen darf. Dann dürften weder Zinsen noch Tilgungszahlungen an die Darlehensgeber geleistet werden. Die Nachrangforderungen des Darlehensgebers treten außerdem im Falle der Durchführung eines **Liquidationsverfahrens** und im Falle der **Insolvenz** des Darlehensnehmers **im Rang gegenüber sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger des Darlehensnehmers zurück**, das heißt, der Darlehensgeber wird mit seinen Forderungen zwar vor den Gesellschaftern, aber erst nach vollständiger und endgültiger Befriedigung sämtlicher anderer Gläubiger des Darlehensnehmers (mit Ausnahme anderer Rangrücktrittsgläubiger) berücksichtigt.

Der Darlehensgeber trägt daher ein **unternehmerisches Risiko**, das höher ist als das Risiko eines regulären Fremdkapitalgebers. Der Darlehensgeber wird dabei nicht selbst Gesellschafter des Darlehensnehmers und erwirbt keine Gesellschafterrechte. Es handelt sich nicht um eine sogenannte mündelsichere Beteiligung, sondern um eine unternehmerische Beteiligung mit eigenkapitalähnlicher Haftungsfunktion.

Der qualifizierte Rangrücktritt könnte sich wie folgt auswirken: Der Darlehensnehmer würde die Zins- und Tilgungszahlung bei Insolvenznähe so lange aussetzen müssen, wie er dazu verpflichtet ist. Der Darlehensgeber dürfte seine Forderungen bei Fälligkeit nicht einfordern. Der Darlehensgeber müsste eine Zinszahlung, die er trotz der Nachrangigkeit zu Unrecht erhalten hat, auf Anforderung an den Darlehensnehmer zurückgeben. Es besteht auch die Möglichkeit, dass der Darlehensgeber die Zinszahlungen ebenso wie die Tilgungszahlungen im Ergebnis aufgrund des Nachrangs nicht oder nicht rechtzeitig erhält oder zurückzuzahlen

hat. Zudem könnte es sein, dass der Darlehensgeber für bereits gezahlte Zinsen Steuern entrichten muss, obwohl er zur Rückzahlung der erhaltenen Beträge verpflichtet ist.

c. Fehlende Besicherung der Darlehen

Da das Darlehen **unbesichert** ist, könnte der Darlehensgeber im Insolvenzfall des Darlehensnehmers weder seine Forderung auf Rückzahlung des eingesetzten Kapitals noch seine Zinszahlungsansprüche aus Sicherheiten befriedigen. Im Insolvenzfall könnte dies dazu führen, dass die Ansprüche der einzelnen Darlehensgeber nicht oder nur zu einem geringeren Teil durchgesetzt werden können. Dies könnte dazu führen, dass Zins- oder Tilgungszahlungen nicht oder nicht rechtzeitig geleistet werden können oder dass es zum teilweisen oder vollständigen Verlust des investierten Kapitals kommt.

d. Teilweise Endfälligkeit der Tilgung

Die **Tilgung** des Darlehenskapitals der Darlehensgeber soll in Höhe von 50 % durch laufende Tilgungsraten in variabler Höhe (Annuitäten) und **in Höhe von 50 % am Ende der Laufzeit** erfolgen (Endfälligkeit eines hälftigen Teilbetrags der Darlehensvaluta zur Rückzahlung zum 31.07.2022). Sollte der Darlehensnehmer bis dahin das Kapital nicht erwirtschaften können, das für die endfällige Tilgung dieses Teilbetrags erforderlich ist, und/oder sollte er keine dann erforderliche Anschlussfinanzierung erhalten, besteht das Risiko, dass die endfällige Tilgung dieses Teilbetrags nicht oder nicht zum geplanten Zeitpunkt erfolgen kann. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn der in Kenia ansässige Projektinhaber, an den der Darlehensnehmer **die Darlehensvaluta weiterleitet** (s.u. Ziffer 2.b), seinen Zins- und Tilgungsverpflichtungen aus dem mit diesem geschlossenen Darlehensvertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

e. Veräußerlichkeit (Fungibilität), Verfügbarkeit des investierten Kapitals, langfristige Bindung

Die Darlehensverträge sind mit einer **festen Vertragslaufzeit** versehen. Eine vorzeitige ordentliche Kündigung durch den Darlehensgeber ist nicht vorgesehen. Nachrangdarlehen sind keine Wertpapiere und auch nicht mit diesen vergleichbar. Derzeit existiert **kein liquider Zweitmarkt** für die abgeschlossenen Darlehensverträge. Eine Veräußerung des Darlehens durch den Darlehensgeber ist zwar grundsätzlich rechtlich möglich. Die Möglichkeit zum Verkauf ist jedoch aufgrund der geringen Marktgröße und Handelsvolumina nicht sichergestellt. Es ist auch möglich, dass eine Abtretung nicht zum Nennwert der Forderung erfolgen kann. Es könnte also sein, dass bei einem Veräußerungswunsch kein Käufer gefunden wird oder der Verkauf nur zu einem geringeren Preis als gewünscht erfolgen kann. **Das investierte Kapital kann daher bis zum Ablauf der Vertragslaufzeit gebunden sein.**

f. Mögliche Verlängerung der Festzinsanlage

Da es sich um ein nachrangiges Darlehen handelt, darf das Darlehen nur zurückgezahlt werden, wenn dies bei dem Darlehensnehmer nicht zur Zahlungsunfähigkeit führen würde. Wäre dies der Fall, **verlängerte sich die Laufzeit des Darlehens automatisch** bis zu dem Zeitpunkt, zu dem dieser Zustand nicht mehr bestünde. Die Anlage ist damit für Darlehensgeber, die darauf angewiesen sind, exakt zum geplanten Laufzeitende ihr Geld zurück zu erhalten, nicht empfehlenswert.

2. Risiken auf Ebene des Darlehensnehmers und des in Kenia ansässigen Projektinhabers

a. Geschäfts- und Ausfallrisiko des Darlehensnehmers

Der Darlehensgeber trägt das **Risiko einer nachteiligen Geschäftsentwicklung** des Darlehensnehmers. Es besteht das Risiko, dass dem Darlehensnehmer in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und die Darlehensvaluta zurückzuzahlen.

Weiterhin trägt der Darlehensgeber das **Risiko der Insolvenz** des Darlehensnehmers. Der Darlehensnehmer kann **zahlungsunfähig** werden oder in **Überschuldung** geraten. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn der Darlehensnehmer geringere Einnahmen und/oder höhere Ausgaben als erwartet zu verzeichnen hat oder wenn er eine etwaig erforderliche Anschlussfinanzierung nicht einwerben kann. Die Insolvenz des Darlehensnehmers kann zum Verlust des Investments des Darlehensgebers und der Zinsen führen, da der Darlehensnehmer **keinem Einlagensicherungssystem angehört**.

Weder der wirtschaftliche Erfolg der zukünftigen Geschäftstätigkeit des Darlehensnehmers noch der Erfolg des finanzierten Projekts oder anderer Projekte, die der Darlehensnehmer finanziert (s.u. Ziffer 2.c), können mit Sicherheit vorhergesehen werden. Der Darlehensnehmer kann Höhe und Zeitpunkt von Zuflüssen weder zusichern noch garantieren.

b. Risiken aus der Weiterleitung des Darlehensbetrags zur Durchführung des finanzierten Projekts

Der Darlehensnehmer wird den gesamten Darlehensbetrag in Form eines weiteren Darlehens an einen in Kenia ansässigen Projektinhaber weiterleiten. Der Darlehensnehmer ist für die fristgerechte und vollständige Leistung von Zins und Tilgung an die Darlehensgeber darauf angewiesen, dass der in Kenia ansässige Projektinhaber seinen Verpflichtungen aus diesem weiteren Darlehensvertrag fristgerecht und vollständig nachkommt. Ist dies nicht der Fall, können auf Ebene des Darlehensnehmers Zahlungsschwierigkeiten bis hin zu einer möglichen Insolvenz entstehen.

Der in Kenia ansässige finanzierte Projektinhaber wird seinen Verpflichtungen gegenüber dem Darlehensnehmer insbesondere dann voraussichtlich nicht nachkommen können, **wenn das geplante Solarprojekt, das durch das Darlehen finanziert werden soll, nicht wie erhofft erfolgreich und rentabel durchgeführt werden kann.** Insoweit besteht ein Risiko, dass die zu erstellende Solaranlage bestimmte Leistungswerte nicht erreicht, die der in Kenia ansässige Projektinhaber seinem Endkunden im Rahmen des mit diesem abzuschließenden Leasing-Vertrags in Form einer „Performance-Garantie“ zusichert. Falls diese Leistungswerte nicht erreicht werden, würde sich die Höhe der Erträge des in Kenia ansässigen Projektinhabers aus dem Leasing-Vertrag verringern, was sich negativ auf dessen Fähigkeit auswirken könnte, seinen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Darlehensnehmer nachzukommen. Weiterhin besteht ein Risiko, dass der Projektinhaber am Ende der Festlaufzeit des Leasing-Vertrags die dann fällige Rest-Tilgungskomponente (in Höhe von 50 % der Darlehensvaluta) nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in voller Höhe an den

Darlehensnehmer leisten kann, falls dem Projektinhaber zu diesem Zeitpunkt keine ausreichenden Mittel zur Verfügung stehen und auch nicht zufließen (etwa aufgrund einer Refinanzierung oder einer Ausübung der auf die Solaranlage bezogenen Kaufoption gemäß Leasing-Vertrag durch den Endkunden).

Darüber hinaus können zusätzliche Risiken aus der Tatsache entstehen, dass die Darlehensvaluta **weitergeleitet** wird. So könnte der in Kenia ansässige Projektinhaber es verweigern, seinen Zahlungspflichten gegenüber dem Darlehensnehmer nachzukommen. Der Darlehensnehmer könnte dadurch **auf eine gerichtliche Durchsetzung seiner Forderungen angewiesen sein**. Der Erfolg einer solchen gerichtlichen Auseinandersetzung und die (rechtliche und tatsächliche) Vollstreckbarkeit eines erstrittenen Urteils gegenüber dem in Kenia ansässigen Projektinhaber wären nicht sicher. Der in Kenia ansässige Projektinhaber ist vom Darlehensnehmer gesellschaftsrechtlich unabhängig. Der Darlehensnehmer hat dementsprechend keine gesellschaftsrechtlichen Einflussmöglichkeiten auf den in Kenia ansässigen Projektinhaber.

c. Risiken aus der Finanzierung weiterer Projekte

Der Darlehensnehmer plant, **mehrere Schwarmfinanzierungen (Crowdfundings)** durchzuführen und die jeweilige Gesamt-Darlehensvaluta aus diesen verschiedenen Schwarmfinanzierungen zur **Durchführung verschiedener Projekte** an denselben in Kenia ansässigen Projektinhaber weiterzuleiten. Dies soll durch mehrere rechtlich selbstständige, projektbezogene Darlehensverträge geschehen, die zwischen dem Darlehensnehmer und dem in Kenia ansässigen Projektinhaber geschlossen werden.

Hierdurch besteht für den Darlehensgeber (Investor) das Risiko, **dass andere Projekte, in die er selbst nicht investiert hat, sich nachteilig auf sein eigenes Investment auswirken**. Dies kann etwa der Fall sein, wenn ein anderes Projekt des in Kenia ansässigen Projektinhabers, in das der Darlehensgeber nicht investiert hat, wirtschaftlich fehlschlägt. Dies könnte zur Folge haben, dass der in Kenia ansässige Projektinhaber seine fälligen Verbindlichkeiten gegenüber dem Darlehensnehmer nicht bedienen kann. Infolgedessen könnte der Darlehensnehmer außerstande sein, seine fälligen Verbindlichkeiten gegenüber dem Darlehensgeber zu bedienen.

d. Risiken aus der Geschäftstätigkeit und der Durchführung des finanzierten Projekts

Verschiedene Risikofaktoren können die Fähigkeit des Darlehensnehmers und des in Kenia ansässigen Projektinhabers beeinträchtigen, ihren jeweiligen vertraglichen Verpflichtungen nachzukommen.

Dies sind unter anderem **Risiken aus der Durchführung des finanzierten Projekts**. Das geplante Projekt könnte **komplexer** sein als erwartet. Es könnten unerwartete und/oder höhere Umsetzungsrisiken auftreten und/oder Geschäftsprozesse mit mehr Aufwand und Kosten verbunden sein als erwartet. Es könnten **Planungsfehler** zutage treten oder **Vertragspartner** des Projektinhabers könnten mangelhafte Leistungen erbringen. Es könnte sich herausstellen, dass **Annahmen**, auf denen die Projektplanung basiert, fehlerhaft sind. Erforderliche **Genehmigungen** könnten nicht erteilt werden. Es könnten unbekannte **Umweltrisiken** oder Altlasten bestehen. Es könnte zu **Verzögerungen** im geplanten

Projektablauf und/oder zu Problemen bei der Erzielung von Einnahmen bzw. Einsparungen in der geplanten Höhe oder zum geplanten Zeitpunkt kommen. Ein etwaiger **Versicherungsschutz** könnte sich als nicht ausreichend erweisen. Die **rechtlichen Anforderungen** könnten sich verändern und dadurch könnten Änderungen oder zusätzliche Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Projekt erforderlich werden, was zu Mehrkosten und/oder zeitlichen Verzögerungen führen könnte. Bei Leistungen, die Dritten gegenüber erbracht werden, könnten diese **Gewährleistungsansprüche** geltend machen, ohne dass der Projektinhaber Regressansprüche gegen eigene Zulieferer durchsetzen kann. Auch weitere Faktoren können sich nachteilig auf den Projekterfolg auswirken, wie etwa die **Entwicklung des Strompreises** oder des Preises anderer Energieträger, des Marktumfelds, der Nachfrage- und Absatzsituation, von Lieferantenbeziehungen, des **politischen Umfelds** und politischer Verhältnisse, von Umweltrisiken, **Länder- und Wechselkursrisiken** sowie **Wettbewerbern**.

Die **Umsätze**, die der in Kenia ansässige Projektinhaber **aus dem finanzierten Projekt** erzielen kann, werden maßgeblich von der **Zahlungsfähigkeit eines einzelnen Endabnehmers (Kunden)** des in Kenia ansässigen Projektinhabers abhängen. Sollte dieser in Zahlungsverzug geraten oder zahlungsunfähig werden, können die Fähigkeit des in Kenia ansässigen Projektinhabers und des Darlehensnehmers, ihren jeweiligen vertraglichen Verpflichtungen nachzukommen, beeinträchtigt werden.

Daneben ist die **allgemeine Geschäftstätigkeit des in Kenia ansässigen Projektinhabers** mit Risiken verbunden, wie **marktbezogenen Risiken** (z.B. Nachfrage- und Absatzrückgang; Zahlungsschwierigkeiten oder Insolvenzen von Kunden; Kostenerhöhungen und Kapazitätsengpässe auf Beschaffungsseite; politische Veränderungen; Zins- und Inflationsentwicklungen; Länder- und Wechselkursrisiken; Veränderungen der rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen der Tätigkeit des Darlehensnehmers) und **unternehmensbezogene Risiken** (z. B. Qualitätsrisiken; Produktmängel; Finanzierungs- und Zinsänderungsrisiken; Risiken aus Marken und Schutzrechten; Abhängigkeit von Partnerunternehmen, Schlüsselpersonen und qualifiziertem Personal; Risiken aus Rechtsstreitigkeiten, unzureichendem Versicherungsschutz, aus der Gesellschafter- und/oder Konzernstruktur, aus der internen Organisation, aus Vermögensbewertungen und Steuernachforderungen).

Diese und/oder weitere Risiken können sich **negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage** des in Kenia ansässigen Projektinhabers und/oder des Darlehensnehmers **auswirken**. Dem in Kenia ansässigen Projektinhaber und dem Darlehensnehmer könnten infolgedessen in Zukunft **nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen**, um die Zinsforderungen zu erfüllen und das eingesetzte Darlehenskapital zurückzuzahlen.

Bisherige Markt- oder Geschäftsentwicklungen sind keine Grundlage oder Indikator für zukünftige Entwicklungen.

e. Emissionsgesellschaft

Bei dem Darlehensnehmer handelt es sich um eine **Emissionsgesellschaft (Ein-Zweck-Gesellschaft)**. Der Darlehensnehmer betreibt außer der Durchführung von Schwarmfinanzierungen und der Weiterleitung der Darlehensbeträge an den in Kenia ansässigen Projektinhaber **kein weiteres Geschäft**, aus dem eventuelle Verluste gedeckt

und Zahlungsschwierigkeiten überwunden werden könnten. Ob und wann die nach dem Darlehensvertrag geschuldeten Zinsen und die Tilgung geleistet werden können, hängt daher maßgeblich vom wirtschaftlichen Erfolg des in Kenia ansässigen Projektinhabers sowie vom Verlauf und vom wirtschaftlichen Erfolg der durch diesen durchgeführten Projekte ab.

f. Prognoserisiko

Die Prognosen hinsichtlich des Projektverlaufs, der Kosten für die Durchführung des Projekts und der erzielbaren Erträge könnten sich als unzutreffend erweisen.

3. Risiken auf Ebene des Darlehensgebers (Investors)

a. Fremdfinanzierungsrisiko

Dem Darlehensgeber können im Einzelfall in Abhängigkeit von den individuellen Umständen **weitere Vermögensnachteile** entstehen, z.B. aufgrund von Steuernachzahlungen. Wenn der Darlehensgeber die Darlehenssumme **fremdfinanziert**, indem er etwa einen privaten Kredit bei einer Bank aufnimmt, kann es **über den Verlust des investierten Kapitals hinaus zur Gefährdung des weiteren Vermögens des Darlehensgebers** kommen. Das maximale Risiko des Darlehensgebers besteht in diesem Fall in einer Überschuldung, die im schlechtesten Fall bis zur **Privatinsolvenz** des Darlehensgebers führen kann. Dies kann der Fall sein, wenn bei geringen oder keinen Rückflüssen aus dem Darlehen der Darlehensgeber finanziell nicht in der Lage ist, die Zins- und Tilgungsbelastung aus seiner Fremdfinanzierung zu bedienen. **Der Darlehensnehmer rät daher von einer Fremdfinanzierung des Darlehensbetrages ab.**

b. Hinweis zu Risikostreuung und Vermeidung von Risikokonzentration

Die Investition in die Nachrang-Darlehensverträge sollte aufgrund der Risikostruktur **nur als ein Baustein eines diversifizierten (risikogemischten) Anlageportfolios** betrachtet werden. Durch eine Aufteilung des investierten Kapitals auf mehrere Anlageklassen und Projekte kann eine bessere Risikostreuung erreicht und „Klumpenrisiken“ können vermieden werden.

4. Hinweise des Plattformbetreibers

a. Umfang der Projektprüfung durch den Plattformbetreiber

Der Plattformbetreiber nimmt im Vorfeld des Einstellens eines Projekts auf der Plattform lediglich eine Prüfung nach formalen Kriterien vor. Das Einstellen auf der Plattform stellt **keine Investitionsempfehlung** dar. Die Informationen zum Projekt sind Informationen des in Kenia ansässigen Projektinhabers. Der Plattformbetreiber **beurteilt nicht die Bonität** des in Kenia ansässigen Projektinhabers und **überprüft nicht die von diesen zur Verfügung gestellten Informationen** auf ihren Wahrheitsgehalt, ihre Vollständigkeit oder ihre Aktualität.

b. Tätigkeitsprofil des Plattformbetreibers

Der Plattformbetreiber übt keine Beratungstätigkeit aus und erbringt keine Beratungsleistungen. Insbesondere werden keine Finanzierungs- und/oder Anlageberatung sowie keine steuerliche und/oder rechtliche Beratung erbracht. Der Plattformbetreiber gibt Investoren **keine persönlichen Empfehlungen** zum Erwerb von Finanzinstrumenten auf Grundlage einer Prüfung der persönlichen Umstände des jeweiligen Investors. Die persönlichen Umstände werden nur insoweit erfragt, wie dies im Rahmen der Anlagevermittlung gesetzlich vorgeschrieben ist, und lediglich mit dem Ziel, die gesetzlich vorgeschriebenen Hinweise zu erteilen, nicht aber mit dem Ziel, dem Investor eine persönliche Empfehlung zum Erwerb eines bestimmten Finanzinstruments auszusprechen.

c. Informationsgehalt der Projektbeschreibung

Das Projektprofil und die Projektbeschreibung auf der Plattform erheben nicht den Anspruch, alle Informationen zu enthalten, die für die Beurteilung der angebotenen Anlage erforderlich sind. Darlehensgeber sollten die Möglichkeit nutzen, dem Darlehensnehmer über die Plattform **Fragen zu stellen**, sich aus **unabhängigen Quellen** zu informieren und **fachkundige Beratung** einzuholen, wenn sie unsicher sind, ob sie den Darlehensvertrag abschließen sollten. Da jeder Darlehensgeber mit seiner Darlehensvergabe persönliche Ziele verfolgen kann, sollten die Angaben und Annahmen zum angebotenen Nachrangdarlehen unter Berücksichtigung der **individuellen Situation** sorgfältig geprüft werden.

Anlage 3 - Projektprofil einschließlich Tilgungsplan

[Kontakt](#) | [Impressum](#) | [English](#) | [ecoligo.com](#) | [f](#) | [t](#) | [in](#)

ecoligo.
So funktioniert's
Über unsere Plattform
Anmelden
Registrieren

66 kWp Solaranlage Penta Flowers

Kenya Projects One UG (haftungsbeschränkt) - www.ariyaleasing.com

Weitersagen: [m](#) [f](#) [t](#)

Beschreibung
Endkunde
Techn. Daten
Konditionen
Anlegerfragen
Neuigkeiten 1

Video
Bilder
Karte

🕒 Laufzeit:	5 J
🏠 Zins:	5,50 %
⊕ Bonus:	0,50 % bis 10.04.2017 (in Zins bereits inkludiert)
📅 Tilgung:	jährlich
💰 Minimum:	500 €
Volumen: 107.000 €	
Finanziert:	<div style="width: 100%; height: 10px; background: linear-gradient(to right, #00a6c9, #ccc);"></div>

✓
Feste Rendite

✓
Fairtrade zertifizierte Firma

✓
Unterstützt die lokale Wirtschaft

Grußworte

„Penta Flowers hat sich schon immer für die Umwelt und das Wohlergehen seiner Arbeiter eingesetzt und das schon seit über zehn Jahren. Wir sind in den Bereichen Umwelt und Soziales bereits ausgezeichnet worden, unter anderem durch die Zertifizierung mit dem Fairtrade-Siegel. Jetzt wollen wir auch unsere Energieversorgung nachhaltig gestalten. Ariya Leasing und ecoligo helfen uns dabei.“

Sabine Kontos, Geschäftsführerin Penta Flowers

„Die zwei größten Hürden für die Nutzung von Solarenergie in Afrika sind die Finanzierung von Anlagen sowie der Service und die Wartung, sobald eine Solaranlage in Betrieb ist. Mit unserem Leasing-Modell und Ihrer Investition sind die beiden Probleme für unsere Kunden gelöst. Ihre Investition über invest.ecoligo.com macht das möglich und wir danken Ihnen dafür.“

Dr. Herta von Stiegel, Vorstandsvorsitzende von Ariya Capital

Hinweis gemäß § 12 Abs. 2 Vermögensanlagengesetz

Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Early Bird Bonus

Sichern Sie sich in den ersten 7 Tagen der Kampagne eine erhöhte Verzinsung von 5,50% anstatt 5,00%. Einfach bis zum 10.04.2017 vor 23:59 Uhr investieren.

Kurzbeschreibung

Kenia ist bekannt für seine spektakuläre Tierwelt, aber das Land hat auch eine lange Geschichte des Anbaus von landwirtschaftlichen Erzeugnissen für Inlands- und Exportmärkte insbesondere in Europa. Von diesem Sektor profitieren über 7 Millionen Menschen in Kenia. Blumen, Gemüse und Früchte werden hauptsächlich in großen, modernen Farmen wie Penta Flowers angebaut.



Kenia hat weltweit **eine der höchsten Sonneneinstrahlungen**. Der Einsatz von Solarenergie ist nicht nur umweltfreundlich, sondern auch günstiger als der Strombezug aus dem Netz. Für Kunden aus der Agrarsektor in Kenia bietet die Nutzung der Solarenergie daher eine **kostengünstige, alternative Stromversorgung**. Auch Penta Flowers, ein Familienunternehmen das Fairtrade-Rosen nach Europa exportiert, hat sich für die Nutzung von Solarenergie entschieden. Die Blumenfarm wird zukünftig über zwei Solaranlagen mit einer Leistung von 66 kWp und 132 kWp, die von Ariya Leasing betrieben werden, versorgt. **Wir bieten Ihnen hier an, sich an der 66 kWp Photovoltaikanlage finanziell zu beteiligen.**

Über den Endkunden Penta Flowers

Penta Flowers ist ein Familienunternehmen mit Sitz in Thika, Kenia. Die Firma exportiert seit über 10 Jahren Rosen in den europäischen Markt. Das Unternehmen baut Blumen auf 57 Hektar in modernen Gewächshäusern an und exportiert sie direkt in Supermärkte und Großhändler in Deutschland, der Schweiz, die Niederlande, nach Großbritannien und Skandinavien. Penta Flowers ist ein umwelt- und sozialbewusstes Unternehmen, das stolz auf seine Auszeichnungen und Zertifizierungen ist. Erfahren Sie mehr darüber unter 'Endkunde' in der Navigationsleiste.

Über den Projektbetreiber Ariya Leasing



Systemlösungen an.

Ariya Leasing ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Ariya Capital Group, ein erfahrener Projektentwickler und Investor in erneuerbare Energieprojekte in Afrika. Ariya Leasing ist in Kenia ansässig und engagiert sich dafür Kunden im Agrarsektor durch ein Leasing-Modell den Zugang zu sauberem und günstigem Solarstrom zu ermöglichen. Ariya Leasing hat bereits über 70 Machbarkeitsstudien für Kunden aus Ostafrika durchgeführt und bietet diesen maßgeschneiderte, wirtschaftlich optimierte erneuerbare

Über den Generalunternehmer Sustainable Power Solutions

Sustainable Power Solutions ("SPS") ist ein erfahrenes südafrikanisches Planungs-, Beschaffungs- und Bauunternehmen von Solaranlagen, das die beiden Systeme für Penta Flowers schlüsselfertig als Generalunternehmer installiert. SPS ist eines von wenigen südafrikanischen Solar-Unternehmen, die sich auf die schlüsselfertige Bereitstellung von Solaranlagen für gewerbliche und industrielle Kunden spezialisiert haben. SPS hat bereits über 20 Solarprojekte mit mehr als 10 MWp Leistung in Afrika erfolgreich umgesetzt. Einige Projektreferenzen können hier eingesehen werden.



Das Geschäftsmodell

Der Projektbetreiber Ariya Leasing hat mit dem Endkunden Penta Flowers am 09.02.2017 einen Leasing-Vertrag geschlossen. Aus den Einnahmen dieses Leasing-Vertrages soll die Rückzahlung und Verzinsung Ihres Darlehens ermöglicht werden. Der Leasing-Vertrag beinhaltet monatlich fixe Zahlungen in Euro, **Sie tragen somit kein Wechselkursrisiko**. Der Leasing-Vertrag sieht zudem die Möglichkeit vor, dass der Endkunde Penta Flowers die Solaranlage nach dem Ablauf von 3 Jahren eigentumsrechtlich übernehmen kann. In diesem Fall soll Ihr Darlehen aus dem Verkaufspreis vorfällig getilgt werden und Sie erhalten eine pauschale **Vorfälligkeitsentschädigung in Höhe von 25%** der noch ausstehenden Zinsansprüche.

Rechtliche Struktur

Der Darlehensnehmer Kenya Projects One UG (haftungsbeschränkt) ist eine Emissionsgesellschaft (Ein-Zweck-Gesellschaft), die kein eigenes operatives Geschäft betreibt, sondern den einzigen Zweck hat, die in Deutschland eingeworbenen Nachrangdarlehen von Crowdinvestoren an den in Kenia ansässigen Projektbetreiber Ariya Leasing in Form eines weiteren Darlehens weiterzuleiten. Dieselbe Strukturierung ist auch bei Folgeprojekten mit Ariya Leasing vorgesehen. Der Darlehensnehmer Kenya Projects One UG (haftungsbeschränkt) wird jedoch keine Darlehen an sonstige Firmen weiterleiten. Dadurch wird das Risiko auf Projekte von Ariya Leasing beschränkt.

Ihr Beitrag

Als Anleger/-in erhalten Sie eine Rendite von 5.50 % p.a. bei einer Laufzeit von 5 Jahren, erstmals zum 31.07.2017. Die Tilgung erfolgt zu insgesamt 50 % in jährlichen Tilgungsraten in variabler Höhe (Annuitäten) während der Darlehenslaufzeit, erstmals zum 31.07.2018. Der verbleibende Restbetrag von 50 % des Darlehensbetrags wird endfällig getilgt. Unter dem Reiter „Konditionen“ können Sie einen beispielhaften Zahlungsplan einsehen. **Tragen Sie jetzt zu einer nachhaltigen Energieversorgung bei und investieren Sie in dieses Projekt.**



Persönliche CO₂ Bilanz: Je 1.000,- € Darlehen werden etwa 0,5911 Tonnen CO₂ pro Jahr eingespart. Durchschnittlich verursacht ein Mensch in Deutschland einen Carbon Footprint von ca. 11 Tonnen CO₂.

Über Penta Flowers



Die Blumenfarm Penta Flowers hat ihren Sitz in Thika, Kenia. Dort werden auf 57 Hektar in modernen Gewächshäusern Rosen aller Art produziert. Rund 1.500 Arbeiterinnen und Arbeiter tragen dafür Sorge, dass aus den kleinen Setzlingen große, bunte Rosen gedeihen. Penta Flowers wird von der deutschen Geschäftsführerin Sabine Kontos geleitet.

Penta Flowers ist stolz auf den Status als "MPS A-Züchter", ist „MPS Gap“ zertifiziert und "MPS sozial qualifiziert". Die Blumenfarm verkauft ihre Produkte in Schweizer Supermärkten unter dem Schweizer Fairtrade-Label "Max Havelaar" und in Deutschland unter dem Fairtrade-Label "TransFair".



MPS
Sustainable Quality



Die Fairtrade-Zertifizierung hat Penta Flowers neue Möglichkeiten eröffnet, um auf die sozialen Bedürfnisse der Arbeiterinnen und Arbeiter einzugehen. Durch die Mehreinnahmen aus der Fairtrade-Prämie können Projekte verwirklicht werden, die zum Gemeinwohl aller Beschäftigten beitragen:

- Freie Medikamente und Impfungen für die Farmangestellten
- Kooperation mit dem örtlichen Jomo Kenyatta Krankenhaus
- Renovation und Unterstützung von sechs anliegenden Schulen mit Stühlen, Tischen und Schränken
- Einführung eines Mikrokredit-Systems für die Beschäftigten

Penta Flowers engagiert sich zudem für umweltfreundliche Landwirtschaftspraktiken. Die folgenden Bilder zeigen beispielsweise das Regenwasser Auffangsystem.



Investieren Sie jetzt in die solare Stromversorgung für Penta Flowers und unterstützen Sie das Unternehmen bei seinen Umwelt- und Sozial-Aktivitäten.

Techn. Daten

Moduldaten



Hersteller:	Canadian Solar Inc.
Typ:	CS6K-275 M
Technologie:	Monokristallin
Leistung:	275 Wp unter STC bei einer Einstrahlung von 1000 W/m ²
Anzahl:	240 Stück (= 66kWp)

Montagesystem



Hersteller:	Schletter GmbH
Typ:	FS Duo
Technologie:	Verzinkter Stahl

Wechselrichterdaten



Hersteller:	SMA Solar Technology AG
Typ:	STP 25000 TL-30
Technologie:	String Wechselrichter
Leistung:	25 kWp
Anzahl:	3 Stück (= 75kWp)

Monitoringsystem



Hersteller:	meteocontrol GmbH
Typ:	BlueLOG X-1000/td>
Monitoring:	Alle relevanten Daten
Datenübermittlung:	Via GPRS

Ertragssimulation



Simulationssoftware:	PVSYST
Spezifischer Ertrag:	1548 kWh/kWp/Jahr
Ertragsprognose:	102,1 MWh/Jahr

Konditionen

Auf dieser Seite stellen wir Ihnen eine Übersicht über alle wichtigen Zahlen und Termine zu diesem Projekt bereit.

Laufzeit	Zins	Tilgung	Zinstermin	Fälligkeit
5 Jahre	5,50 %	siehe Zahlungsplan	31.07.	31.07.2022

Beteiligung:	107.000 Euro
Darlehensart:	Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt
Zinszahlungsrhythmus:	jährlich, nachschüssig (act/365)
Verfügbar ab:	03.04.2017
Mindestanlagebetrag:	500 €. Darüber hinaus jeder durch 50 teilbare Betrag.
Maximalanlagebetrag:	Entspricht dem noch verfügbaren restlichen Darlehenskongent.
Downloads:	<ul style="list-style-type: none">📄 Wirtschaftlichkeitsberechnung📄 Informationen über Interessenkonflikte📄 Informationen für Verbraucher📄 Risikohinweise📄 Vermögensanlagen-Informationsblatt
Darlehensvertrag:	📄 Darlehensvertrag (als Muster)

Zahlungsplan

Angenommen Sie vergeben zum Start des Projekts am **03.04.2017** ein Darlehen über **10.000 EUR** zu **5,50 % Zinsen p.a.** für die Laufzeit von **5 Jahre**, dann sieht Ihr Zahlungsplan für dieses Darlehen wie folgt aus:

Hinweis: Bei diesem Projekt führen wir für Sie die Kapitalertragssteuer direkt an das Finanzamt ab. Eine entsprechende Steuerbescheinigung erhalten Sie von uns immer zu Beginn des neuen Kalenderjahres.

Jahr	Datum	Zahlung brutto	davon Zinsen	davon Tilgung	Zahlung netto (nach Steuern)	Status
0	31.07.2017	€ 179,32	€ 179,32	€ 0,00	€ 132,02 ⓘ	ausstehend
1	31.07.2018	€ 1.445,88	€ 550,00	€ 895,88	€ 1.300,82 ⓘ	ausstehend
2	31.07.2019	€ 1.445,88	€ 500,73	€ 945,15	€ 1.313,82 ⓘ	ausstehend
3	31.07.2020	€ 1.445,88	€ 449,97	€ 995,91	€ 1.327,20 ⓘ	ausstehend
4	31.07.2021	€ 1.445,88	€ 393,97	€ 1.051,91	€ 1.341,97 ⓘ	ausstehend
5	31.07.2022	€ 6.447,26	€ 336,11	€ 6.111,15	€ 6.358,61 ⓘ	ausstehend
Gesamt		€ 12.410,10	€ 2.410,10	€ 10.000,00	€ 11.774,44	

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246b § 1 Absatz 1 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

Kenya Projects One UG (haftungsbeschränkt), Platz der Einheit 2, 60327 Frankfurt am Main
c/o ecoligo GmbH, EUREF Campus 7, 10829 Berlin

E-Mail: investors@ecoligo.com

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Ihre Kenya Projects One UG (haftungsbeschränkt)

Hinweis auf das Widerrufsrecht gemäß § 2d Vermögensanlagengesetz (VermAnlG)

Widerrufsrecht

Sie sind als Anleger an Ihre Willenserklärung, die auf den Abschluss eines Nachrangdarlehensvertrages gerichtet ist, nicht mehr gebunden, wenn Sie diese fristgerecht in Textform widerrufen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Anbieter. Aus der Erklärung muss Ihr Entschluss zum Widerruf des Vertrags eindeutig hervorgehen. Der Widerruf muss keine Begründung enthalten. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage und beginnt mit Vertragsschluss.

Der Widerruf ist zu richten an:

Kenya Projects One UG (haftungsbeschränkt), Platz der Einheit 2, 60327 Frankfurt am Main

c/o ecoligo GmbH, EUREF Campus 7, 10829 Berlin

E-Mail: investors@ecoligo.com

Ende des Hinweises